



BACHELOR-STUDIENGANG

BILDUNG UND ERZIEHUNG IM KINDESALTER

[S]

ZULASSUNGSORDNUNG

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum
- § 3 Einstufung
- § 4 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist
- § 5 Auswahlverfahren für Studierende zum 1. Semester
- § 6 Auswahlverfahren für Studierende
mit abgeschlossener ErzieherInnenausbildung
- § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren
- § 8 Inkrafttreten
-
-
-

FKR Beschluss vom 31.03.2011

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- [S]
- (1) Für die Berechtigung zum Studium im Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter gelten die Regelungen für den Hochschulzugang des derzeit gültigen Niedersächsischen Hochschulgesetzes.
 - (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das grundständige Studium ist darüber hinaus ein achtwöchiges Vorpraktikum (mindestens 300 Stunden) in einer Betreuungsstätte für Kinder im Vor- oder Grundschulalter, das von der entsprechenden Einrichtung bescheinigt und mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden muss.
 - (3) Auch kann aufgenommen werden, wer in das 3. Fachsemester (2. Studienjahr) eingestuft werden kann (siehe § 3 Einstufung).
 - (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss oder einen vergleichbaren Abschluss aufweist.

§ 2

Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Berufspraktische Tätigkeiten werden wie folgt auf das Vorpraktikum angerechnet:

- (1) Das Vorpraktikum wird ganz erlassen,

- wenn ein erzieherischer oder (sozial-)pädagogischer / sozialarbeiterischer oder sozialtherapeutischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (z. B. Erzieherin / Erzieher),
- wenn ein Freiwilliges Soziales Jahr als soziale Tätigkeit abgeleistet wurde,
- wenn eine soziale Tätigkeit ohne Berufsabschluss für die Dauer von mindestens 12 Monaten als Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen werden kann, (z.B.: Tätigkeiten im Kinderheim; Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet) oder wenn mindestens zwei Jahre Kindererziehung (in der eigenen Familie) oder eine andere Art von Kinderbetreuung nachgewiesen werden kann
- wenn ein Wehersatzdienst in erzieherischer Tätigkeit geleistet wurde.

[S]

(2) Das Vorpraktikum wird zur Hälfte erlassen,

- wenn Tätigkeiten als Vollzeitbeschäftigung in einem sozialen Bereich ohne Berufsabschluss von mindestens 6 Monaten nachgewiesen werden können (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet),
- wenn mindestens ein Jahr Kindererziehung (in der eigenen Familie) nachgewiesen werden kann.

§ 3

Einstufung

(1) Eine Einstufung in das 3. Semester ist insbesondere für folgende Personen möglich:

1. Staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen der Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen), die entsprechend der Zielvereinbarung mit der HAWK kooperieren.
2. Staatlich anerkannte Absolventinnen/Absolventen anderer Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen).
3. Staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung.

Eine Einstufung von Personen mit verwandter Ausbildung wird im Einzelfall geprüft.

- (2) Eine Anrechnung der von diesen Personen außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium im Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung wird gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002 vorgenommen. Die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – auch über die Möglichkeiten des Hochschulzuges für besonders qualifizierte Berufstätige - werden gewährleistet.
- (3) Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sein, der ersetzt werden soll.
- [S] (4) Entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich werden die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft.
- (5) Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien erworben wurden, bleiben unberührt.
- (6) Für eine Einstufung in das dritte Fachsemester (2. Studienjahr) gelten für die in Absatz 1 genannten Personengruppen folgende Regelungen:
1. Absolvent/innen der mit der HAWK kooperierenden Fachschulen mit Hochschulzugangsberechtigung können in das dritte Fachsemester eingestuft werden, wenn Sie über einen qualifizierten Ausbildungsabschluss als Erzieher/in (mit einer Gesamtnote von mindestens „ gut“ (2,4) sowie über die staatliche Anerkennung verfügen. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung wird gewährleistet, dass die während der Erzieher/innenausbildung absolvierten Lehrveranstaltungen in Inhalt und Niveau den anzurechnenden Modulen entsprechen. Es werden maximal 60 Credits angerechnet. Vorzulegen sind das Abschlusszeugnis der Fachschule und der Nachweis über die staatliche Anerkennung. Stehen mehr Plätze zur Verfügung als Bewerbungen vorhanden sind können auch Ausbildungsabschlüsse schlechter als 2,4 berücksichtigt werden.
 2. Für Absolvent/innen anderer Fachschulen mit Hochschulzugangsberechtigung, sowie Erzieher/innen mit Berufserfahrung gilt Punkt 1 entsprechend. Die Gleichwertigkeit ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird auf der Basis der von ihnen eingereichten Unterlagen (Abschlusszeugnis, Nachweis über die staatliche Anerkennung, ggf. Lehrplan der Fachschule) im Rahmen eines persönlichen Gesprä-

ches und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. können die Auflagen der Art erteilt werden, dass bestimmte Module oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden.

§ 4

Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- [S] (1) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt jeweils zum Wintersemester und Sommersemester.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen -bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie -beizufügen:
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnisse über erreichte Schul- und/oder Studienabschlüsse, Bescheinigung über die staatliche Anerkennung, Praktikumsnachweis.
 - Nachweis ggf. über die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen zur Einstufung.
- (3) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der HAWK bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli eines jeden Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 5

Auswahlverfahren für Studierende zum 1. Semester

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch das Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (2) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
1. 30 % der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG.

2. 50% der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG.
 - 2a) Als einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung gelten i.d.R.: HeilerziehungspflegerIn, HeilpädagogIn, KinderkrankenpflegerIn, GemeindereferentIn, LogopädiIn, ErgotherapeutIn, LehrerIn.
 - [S]** 2b) Berufliche / praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr werden in der Regel für die o.g. Berufsgruppen angerechnet sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungswesen.
 - 2c) Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten: Freiwilliges soziales, kulturelles oder ökologisches Jahr, Tätigkeit in der Entwicklungshilfe, Wahrnehmung eines politischen Mandats (mind. 1 Jahr), Auslandsaufenthalt von mindestens 6 Monaten mit erzieherischem Tätigkeitsgebiet, Nachweis (von öffentlichen oder freien Trägern) von Tätigkeiten im frühkindlichen Bildungsbereich oder kirchlich-gemeindlicher Tätigkeit (mind. 1 Jahr).
 - 2d) Die aufgeführten besonderen Tätigkeiten nach 2b und 2c können nicht gleichzeitig als Bonuskriterium für das Vorpraktikum geltend gemacht werden.
3. 20% nach Wartezeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 NHZG
4. Die Zulassungen und die Erstellung der Rangliste erfolgen nach den Auswahlkriterien dieser Ordnung.

§ 6

Auswahlverfahren für Studierende zum 3. Semester

- (1) Das Auswahlverfahren wird auf der Grundlage dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 3 erfüllen, werden im Rahmen freier Studienplätze nach folgenden Kriterien zugelassen:
 1. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieher/in an einer der kooperierenden Fachschulen nach der Gesamtnote des Ausbildungsabschlusses.
 2. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieher/in an einer anderen Fachschule nach der Gesamtnote des Ausbildungsabschlusses.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieher/in und Berufserfahrung im Bereich Bildung und Erziehung nach der Gesamtnote des Ausbildungsabschlusses,.
- (3) 50 % der jährlich zur Verfügung stehenden Plätze werden an Bewerberinnen/Bewerber gemäß Abs. 2 Punkt 1 vergeben, 50 % an Bewerber/innen gemäß Punkt 2 und 3. Werden von einer Gruppe keine 50 % nachgefragt, so werden diese der jeweils anderen zugeschlagen.
- (4) Die Zulassungen und die Erstellung der Rangliste erfolgen nach den Auswahlkriterien dieser Ordnung.

§7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren

- (1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung. Im Zulassungsbescheid bestimmt die HAWK ein Datum, bis zu dem schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht vor, ist die Zulassung unwirksam.

- (2) Die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen können vom Immatrikulationsamt entsprechend der Rangliste weitere Zulassungen ausgesprochen werden.



[S]

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung Hildesheim in Kraft. Die Zulassungsordnung für den grundständigen Studiengang ist auf die zum Sommer2011 zu immatrikulierenden Studierenden anzuwenden.

